

S. 232  **Nachlassmanagement: Geschäftsübergabe mit Plan**

Vorsorgevollmacht, Nachfolge und Testamentsvollstreckung

Rainer Steinhaus Klaus Dieter Girnt *

Die eigene Nachfolgeregelung ist eine der schwierigsten Aufgaben im Leben jedes Unternehmers. Zum richtigen Zeitpunkt vom Lebenswerk Abschied zu nehmen und die Verantwortung an die richtigen Personen weiterzugeben, fällt meistens schwer und gelingt nicht immer. Als Berater können Sie Ihre Mandanten hierbei vor allem in den folgenden Bereichen unterstützen: Unternehmensvorsorge (Unternehmervorsorgevollmacht), Unternehmensnachfolge (rechtzeitige Planung der Unternehmensnachfolge im Falle des Ablebens des Unternehmers) und geordnete Nachlassabwicklung (Organisation und Durchführung).

Nachlassverwaltung und -abwicklung, Checkliste [WAAAE-94676]

I. Unternehmervorsorgevollmacht

1. Risikovorsorge

Jeder Unternehmer hat die Aufgabe, den Geschäftszweck seines Unternehmens zu erfüllen bzw. an seine Arbeitskräfte zu delegieren – sei es in einer gewerblichen oder einer freiberuflichen Tätigkeit. Er trägt das Risiko der Verschlechterung des Geschäfts sowie das allgemeine Unternehmensrisiko und muss Maßnahmen zur Krisenvorsorge treffen.

Wesentliche Grundlagen einer unternehmerischen Risikovorsorge sind zum einen die Sicherung der Unternehmensnachfolge zu **Lebzeiten**, wenn der Unternehmer naturgemäß voll handlungsfähig ist, und die Regelung der Nachfolge, wenn Betriebsinhaber oder Mitgesellschafter **versterben**.

Zum anderen sollte der Unternehmer auch für den Fall vorsorgen, wenn im Laufe seines Lebens **Geschäfts- oder Einsichtsunfähigkeit** eintritt, da dann ein Entscheidungs- und Handlungsvakuum entstehen kann. Diese mögliche Gefahr wollen viele Betriebsinhaber, die mitten im Leben stehen, nicht zur Kenntnis nehmen. Sie verdrängen, dass sie durch Unfall, Demenz, körperlichen Verfall oder altersbedingte Beschwerden längerfristig ausfallen können und eventuell die Geschäfte nicht mehr führen können bzw. dürfen. Zusätzlich wird dabei vergessen, dass es immer schwieriger wird, einen fachlich und persönlich geeigneten Nachfolger für die Fortsetzung des eigenen Unternehmens zu finden.

Wenn überhaupt, liegen für derartige Lebenssituationen Vorsorgevollmachten lediglich für den **privaten Bereich** vor. Zusätzlich sollte unbedingt eine Spezialvollmacht in Form einer **Unternehmervorsorgevollmacht** erstellt werden. Diese orientiert sich an

* Rainer Steinhaus ist Vorstandssprecher der GIA Unternehmensgruppe, Wipperfürth/Düsseldorf; Klaus Dieter Girnt ist Geschäftsführer des Europäischen Instituts zur Sicherung der Vermögensnachfolge EWIV, Bochum.

der Beschaffenheit des Unternehmens, den Bestimmungen des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie des öffentlichen Berufszulassungsrechts.

Download-Tipp

Empfehlen Sie Ihren Mandanten, einen „Notfallkoffer“ anzulegen. In diesen gehören nicht nur alle wichtigen Informationen, Anweisungen und Unterlagen in Kopie, wie eben z. B. eine Unternehmensvorsorgevollmacht, sondern auch Schlüssel, PINs oder Zugangs-codes. Zusätzlich fließen diese Vorkehrungen des Unternehmers auch bei der Kreditvergabe von Banken positiv in die Bonitätsbewertung ein. Die Checkliste „Notfallkoffer: Vorkehrungen für den Ernstfall“ [HAAAD-40387] listet die Punkte auf, die in einen Notfallkoffer gehören.

2. Staatlichen Zugriff auf das Unternehmen verhindern

Wichtigstes Ziel einer Vorsorgevollmacht ist die Verhinderung einer rechtlichen Betreuung.

Gemäß § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB wird eine gesetzliche Betreuung ausgeschlossen, indem **durch den Unternehmer selbst ein Bevollmächtigter bestimmt** wird. Dadurch muss z. B. keine gerichtliche Genehmigung zum Abschluss eines Vertrags eingeholt werden, der auf den entgeltlichen Kauf und Verkauf eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zur evtl. Anpassung eines Gesellschaftsvertrags, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts fokussiert wird.

Zusätzlich entfällt eine (zeit)aufwendige und kostenintensive Rechenschafts- und Belegpflicht gegenüber dem Betreuungsgericht. Das rechtzeitige Benennen eines „eigenen“ Bevollmächtigten verhindert die Einsichtsmöglichkeiten des Staates in mitunter s. 233 sehr vertrauliche Vermögens- und Unternehmensangelegenheiten. Unternehmensentscheidungen werden nicht wie bei einer gesetzlichen Betreuung üblich verzögert.

Praxishinweis

Weisen Sie Ihre Mandanten darauf hin, dass die Verwendung von Standardformularen und Mustern aus Schreibwarenläden oder via Download aus dem Internet für die Erstellung von Unternehmensvorsorgevollmachten ungeeignet und rechtsunsicher sind, selbst wenn Ausfüllhilfen an die Hand gegeben werden. Es besteht beispielsweise die Gefahr, dass – obwohl man glaubt, eine korrekte Vollmacht erstellt zu haben –, im „Falle des Falles“ das Betreuungsgericht diese Verfügung nicht anerkennt und dennoch eine rechtliche (fremde) Betreuung angeordnet wird.

3. Für wen eignet sich eine Unternehmensvorsorgevollmacht?

In allen Fällen, in denen ein Unternehmen führungslos werden kann, weil beispielsweise der Chef ausfällt, ist die Betriebsfortführung durch eine Unternehmensvorsorgevollmacht sicherzustellen.

Dies gilt für den Inhaber einer Einzelfirma, den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Ein-Mann-GmbH oder einer Ein-Personen-GmbH und Co. KG oder einer Personenge-

sellschaft (GbR, KG, OHG). Darüber hinaus sollten auch Freiberufler die entsprechenden Vollmachten in der Schublade haben.

4. Die private Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt nach deutschem Recht eine Person – der Vollmachtgeber – eine andere Person oder Institution – der Vollmachtnehmer bzw. Bevollmächtigter – im Falle einer Notsituation, alle oder bestimmte Aufgaben für ihn zu erledigen. Der Bevollmächtigte darf also in seinem Namen bindende Entscheidungen treffen und rechtswirksame Erklärungen abgeben und wird damit zum **Vertreter im Willen**. Das bedeutet, er entscheidet anstelle des nicht mehr handlungs- oder äußerungsfähigen Vollmachtgebers. Untervollmachten können grundsätzlich erteilt werden. Der Bevollmächtigte kann zudem von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierung) befreit werden.

Werden mehrere Personen bevollmächtigt, ist festzulegen, ob **Einzel- oder Gesamtvertretungsberechtigungen** erteilt werden sollen und in welcher zeitlichen Reihenfolge die Vollmachten verwendet werden dürfen. Darüber hinaus muss geklärt werden, wer die Urkunde aufbewahrt und wer diese zu welchem Zeitpunkt an den Bevollmächtigten im Falle des Falles aushändigt. Die Vorsorgevollmacht kann vom Vollmachtgeber und auch vom Bevollmächtigten jederzeit gekündigt werden. Vor Erstellung oder Unterzeichnung einer Vorsorgevollmacht muss vereinbart werden, welche Haftung vom Bevollmächtigten übernommen wird und welche Vergütung oder Aufwandsentschädigung dieser für seine Leistungen erhalten soll.

5. Die Unternehmensvorsorgevollmacht als Spezialvollmacht

5.1 Innen- und Außenverhältnis

Als Spezialvollmacht muss die Unternehmensvorsorgevollmacht gegenüber Dritten stets eine ausreichende Kompetenz des Bevollmächtigten ausweisen. Für **Außenstehende** muss aus der erteilten Vollmacht erkennbar sein, ob und in welcher Form der Bevollmächtigte gegenüber Dritten, auch gegenüber Mitgesellschaftern, zum Handeln ermächtigt ist.

Im **Innenverhältnis** werden dem Bevollmächtigten im Rahmen eines zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem zu schließenden Geschäftsbesorgungsvertrags (Kümmungsvertrag) Handlungsanweisungen erteilt. Dieser sollte auch unvorhergesehene Entwicklungen des Unternehmens und dessen Umfeld berücksichtigen. Dabei kann auch zur Auflage gemacht werden, dass sich der Bevollmächtigte im Fall einer Notsituation externer Berater bedienen muss.

5.2 Kompetenzen des Bevollmächtigten

Die in einem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Vollmachtgeber und bevollmächtigten Personen/Institutionen festgelegten Handlungsanweisungen können von einer uneingeschränkten Fortführung des Unternehmens bis hin zu dessen Liquidation reichen.

Liegt **keine** ausdrückliche Anweisung an den Bevollmächtigten vor, kann dieser i. d. R. nach eigenem Ermessen entscheiden, wie der Betrieb in einer Notsituation fortzuführen ist. Wird dem Bevollmächtigten ausdrücklich eingeräumt, das Unternehmen nach freiem Ermessen führen zu dürfen, kann der Beauftragte von den Anweisungen des

Vollmachtgebers abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung akzeptieren würde. Die Beweislast liegt dabei bei dem Bevollmächtigten.

Ordnet der Vollmachtgeber die **Fortführung seines Betriebs** an, muss erst einmal geklärt werden, ob dies überhaupt möglich oder zulässig ist:

- Dabei sind vor allem berufsrechtliche Bestimmungen zu beachten. Beispielsweise sind die Zulassung zum Rechtsanwalt, die Ernennung zum Notar oder eine Approbation als Arzt nicht auf andere Personen übertragbar. Die mit diesen Zulassungen und Ämtern verbundenen Aufgaben können grundsätzlich nicht von Dritten dauerhaft übernommen werden.
- Zu beachten ist auch, ob zugunsten bestimmter Personen beschränkte Genehmigungen oder Erlaubnisse (Gewerbeordnung, Spezialvorschriften etc.) bestehen oder ob dem Betriebsinhaber wegen eingetretener Unzuverlässigkeit infolge einer Geschäftsunfähigkeit der Gewerbebetrieb untersagt werden kann.
- Eine Betriebsfortsetzung kann auch bei Vorliegen bestimmter Konzessionen, Lizenzen oder anderen vertraglichen Bedingungen (Franchise-Verträge) ausgeschlossen sein. Kann das Unternehmen aufgrund seines besonderen Know-hows oder seines exklusiven Status durch einen Bevollmächtigten nicht fortgeführt werden, so ist eventuell die Verpachtung des Betriebs möglich. Diese lohnt sich aber nur, wenn der Pachtzins ausreicht, vorhandene Verpflichtungen zahlen zu können.

S. 234



Daneben kann auch ein **Management auf Zeit** sinnvoll sein. Der Bevollmächtigte selbst kann dazu bevollmächtigt werden, eine externe Person mit dieser Aufgabe betrauen zu dürfen. Ein Interimsmanagement kann auch teilweise und zeitlich begrenzt am Erfolg des Unternehmens beteiligt werden. Analog dazu ist auch eine Übernahme von Stimmrechten möglich.

Niggemann/Simmert,
Generationslücke
durch Betriebsver-
pachtung überbrü-
cken, NWB-BB 7/2010
S. 215[VAAAD-44827]

Falls notwendig, ist der Bevollmächtigte auch mit der **Übertragung oder dem Verkauf** des Unternehmens zu bevollmächtigen. Allerdings müssen diese Möglichkeiten auch mit Vereinbarungen in Gesellschaftsverträgen übereinstimmen. Unter Umständen müssen diese entsprechend angepasst werden. Zusätzlich ist eine güterrechtliche Zulässigkeit im Sinne von § 1365 BGB (Verfügung über Vermögen im Ganzen) zu beachten. Die Möglichkeit der Übertragung und des Verkaufs des Unternehmens ist von der Art des Betriebs, seiner Ertragskraft und von vorhandenen Verbindlichkeiten abhängig. Dem Bevollmächtigten ist grundsätzlich zu erlauben und aufzuerlegen, vor einer Veräußerung ein Verkehrswertgutachten einholen zu müssen.

Eine weitere Möglichkeit der Fortführung ist die **Umwandlung** des Unternehmens. Eine Umwandlung, etwa des Betriebs eines Einzelkaufmanns in eine GmbH oder GmbH & Co. KG, bietet nicht nur die Möglichkeit einer externen Geschäftsführung, sondern auch die Vorteile einer Haftungsbeschränkung und der Trennung von Privat- und Betriebsvermögen.

Als letzte Möglichkeit verbleibt die **Liquidation des Unternehmens**. Hier sind bei Kapitalgesellschaften die Vorschriften des Aktiengesetzes und das GmbH-Gesetz zu beachten. Bei Personengesellschaften ist unter Beachtung der Regelungen im HGB und des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes Einstimmigkeit erforderlich.

6. Unternehmensvorsorgebevollmächtigte

Es gibt viele Unternehmer, die niemanden haben oder kennen, den sie einsetzen können, wenn ihr Unternehmen einmal führungslos werden sollte.

In solchen Situationen sollten speziell für diese Zwecke und Bereiche ausgebildete und **erfahrene Experten** engagiert werden, falls gesetzlich zulässig auch für die vertretungsweise Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter. In diesem Fall darf grundsätzlich nicht die operative Geschäftsführung eines Unternehmens angestrebt werden. In Abstimmung mit dem jeweiligen Auftraggeber tragen die Spezialisten dafür Sorge, dass die Fortführung des Unternehmens gesichert wird, etwa durch Personen aus dem Kreis vorhandener Mitarbeiter oder durch einen externen Manager.

Zusätzlich sollte dem Unternehmensvorsorgebevollmächtigten durch eine **weitere „Instanz“** (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Hausanwalt usw.) für dessen „im Falle des Falles“ anfallende Tätigkeiten Unterstützung angeboten werden. Gleichzeitig sollte diese „Instanz“ vom Unternehmer beauftragt werden, die zwischen ihm und dem Unternehmensvorsorgebevollmächtigten vereinbarten Leistungen, wenn sie dann erbracht werden, dahingehend zu kontrollieren, ob eine vertragsgemäße Erfüllung stattfindet oder stattgefunden hat.

Praxishinweis

Hierfür sollte zwischen dem Unternehmer und dem Unterstützungs- und Kontrollbevollmächtigten ein entsprechend abgestimmter Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen werden.

II. Rechtzeitige Planung der Übergabe im Falle des Ablebens des Unternehmers

1. Grundlagen schaffen

Die Grundlagen für eine Unternehmensnachfolgeregelung, die auch steueroptimal und den individuellen Bedürfnissen angepasst ist, müssen häufig erst durch **Umstrukturierung** der über Jahre hinweg organisch gewachsenen in- und ausländischen Unternehmensbeteiligungen oder durch **Umwandlung** des Unternehmens selbst geschaffen werden. Nicht selten wird im Rahmen einer Unternehmensnachfolgeregelung auch die Neuorganisation oder Optimierung der Unternehmensführung und die Implementierung von Beirats- oder Aufsichtsgremien erforderlich.

Unternehmerische, gesellschaftsrechtliche und steuerliche Belange des Unternehmens, des Unternehmers und seiner Mitgesellschafter müssen dabei aufeinander abgestimmt und mit den persönlichen und erbrechtlichen Erfordernissen individueller Unternehmensnachfolgeregelungen in Einklang gebracht werden.

Bedingt durch das Steuerrecht muss ferner eine für die Unternehmensnachfolge optimale Vermögens- und Bilanzstruktur gefunden werden, die alle denkbaren erbschaftsteuerrechtlichen Begünstigungen berücksichtigt.

Niggemann/Simmert,
„Gesellschafterge-
zänk“ gefährdet Un-
ternehmen und Unter-
nehmensnachfolgen,
NWB-BB 5/2013
S. 153[KAAAE-34279]

Praxishinweis

Ergänzend und unterstützend sollten Ihre Mandanten Fachanwälte für Erb-, Familien-, Gesellschafts- und Steuerrecht hinzuziehen.

2. Nachlassregelung des Unternehmers

Die letztwillige Verfügung eines Unternehmers, sei es ein Testament oder ein Erbvertrag, ist der Schlüssel zu jeder gelungenen Unternehmensnachfolgeregelung.

Hier zeigt sich, ob die erforderliche enge Abstimmung erb-, familien-, gesellschafts- und steuerrechtlicher Faktoren gelingt. Qualifizierte erbrechtliche Gestaltung ist hier notwendig. Nachlassmodelle von der „Stange“ können jede Unternehmensnachfolge scheitern lassen.

s. 235 Das Unternehmertestament bzw. der Erbvertrag des Unternehmers muss **erbschaftsteuerrechtlich qualifiziert abgefasst** werden. Zu berücksichtigen sind u. a. die optimale Ausschöpfung von Freibeträgen, die Sicherstellung erbschaftsteuerrechtlicher Begünstigungen für den Unternehmensnachfolger und vor allem auch die Vermeidung einkommensteuerrechtlicher Nachteile durch den Testamentsvollzug. Dazu gehört auch das Vermeiden einer ungewollten Betriebsaufspaltung in Folge einer Erbauseinandersetzung.

Auch **familienrechtliche Aspekte** spielen beim Unternehmertestament oft eine große Rolle, sei es im Hinblick auf die möglichst erbschaftsteuerfreie Versorgung des Ehegatten, die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Nachlasses bei minderjährigen Erben oder die Gleichstellung der nicht in das Unternehmen nachfolgenden Abkömmlinge.

3. Unternehmensübergabe „vor“ und „nach“ dem Ableben des Unternehmers

Die rechtzeitige Einbindung des Unternehmensnachfolgers in das Unternehmen und die vorausschauend geplante Übergabe von Verantwortung und Vermögen ist nicht nur ein Gestaltungsmittel zur Optimierung der Erbschaftsteuerbelastung bei der Unternehmensnachfolge. Sie ist darüber hinaus aus unternehmerischer und psychologischer Sicht eine unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen jeder Unternehmensnachfolgeregelung. Die damit beim Unternehmer oft verbundenen Sorgen und Zweifel an der künftigen Entwicklung des Nachfolgers und des Unternehmens sowie die Bedenken im Hinblick auf den eigenen Rückzug aus dem Unternehmen müssen dabei sehr ernst genommen werden. Das schließt auch ein, bereits bei der Vermögensübertragung zu Lebzeiten im Wege der vorweggenommenen Erbfolge für einen eventuellen „**Worst Case**“ vorzusorgen, wenn es später Probleme mit dem vorgesehenen Unternehmensnachfolger geben sollte.

Zur Regelung der Übergabe des Unternehmens gehört auch, den Generationswechsel durch intensive Gespräche innerhalb der Unternehmerfamilie vorzubereiten, zu moderieren und zusammen mit daran beteiligten Personen einen „**Fahrplan zur Nachfolge**“ zu entwickeln und diesen sukzessive betriebswirtschaftlich, rechtlich und steuerrechtlich umzusetzen.

Erfolgt die Unternehmensübergabe aufgrund von Tod, ist diese oft mit einer großen **Liquiditätsbelastung** verbunden. Diese kann regelmäßig nur aus dem Unternehmen oder durch Darlehensaufnahmen befriedigt werden. Dafür muss dann häufig Unter-

Steinhaus/Simmert,
Unternehmertestament erstellen und in die Nachfolgeplanung einbinden, NWB-BB 12/2011
S. 361[HAAAD-95896]

nehmensvermögen als Sicherheit eingesetzt werden. Das kann wiederum beim Unternehmen zu einem existenzgefährdenden Kapital- oder Liquiditätsentzug führen.

Ein Hauptliquiditätsrisiko ist zweifellos die **Erbschaftsteuerbelastung**. Aber auch durch den Erbfall – und der damit verbundenen Erbfolge und Erbaueinandersetzung – ausgelöste Einkommensteuerzahlungen und durch ad hoc fällige Zugewinnausgleichs- und Pflichtteilsansprüche kann das unternehmerische Lebenswerk und damit verbunden eventuell die Versorgung der Familie in Gefahr geraten.

Zu jeder Unternehmensübergaberegung, zu Lebzeiten oder nach Todesfällen, gehört neben den rechtlichen und steuerrechtlichen Gestaltungen auch die Ermittlung, Minimierung und ggf. die Absicherung der genannten Liquiditätsrisiken. Neben der klassischen Unternehmensnachfolgeregelung innerhalb der Familie wird der Verkauf des Familienunternehmens im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge immer häufiger zu einer echten Option bei der Unternehmensnachfolge. Das ist vor allem in den Fällen in Erwägung zu ziehen, in denen innerhalb der Familie kein Nachfolger für den Unternehmer zur Verfügung steht oder Unternehmens- und Familieninteressen dauerhaft nicht miteinander in Einklang zu bringen sind.

III. Geordnete Nachlassabwicklung

1. Testamentsvollstreckung

Bei der von einem Unternehmer angeordneten Testamentsvollstreckung müssen einige Besonderheiten berücksichtigt werden.

Der Testamentsvollstrecker muss sicherstellen, dass ein zum Nachlass gehörendes Unternehmen oder entsprechende Unternehmensbeteiligungen für einen gewissen oder vorgegebenen Zeitraum über den Tod des Erblassers hinaus **fortgeführt** werden. Außerdem sollte er für eine entsprechende **Kontinuität** sorgen. Die Details sind abhängig davon, welche Aufgaben der Erblasser im Testament oder Erbvertrag festgelegt hat.

Es kann auch die „**Verzögerung einer Testamentsvollstreckung**“ angeordnet werden, bis z. B. ein Abkömmling des Unternehmers ein bestimmtes Alter erreicht hat und man dann davon ausgehen kann, dass dieser bis dahin die persönliche und fachliche Reife entwickelt hat, um die Rechte als Betriebsinhaber oder Gesellschafter eigenständig ausüben zu können.

Je nach rechtlicher Begebenheit kann ein Testamentsvollstrecker zusätzlich auch die **operative Handlungsfähigkeit** des Unternehmens sicherstellen, indem er selbst die Geschäftsführung übernimmt oder durch Wahrnehmung entsprechender Gesellschafterrechte einen geeigneten Geschäftsführer im Unternehmen installiert und dessen Tätigkeit kontrolliert.

Schließlich kann durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung über ein zum Nachlass gehörendes Unternehmen oder eine entsprechende Unternehmensbeteiligung nach Eintritt des Erbfalls auch ein **schneller Verkauf** des Unternehmens organisiert werden, beispielsweise wenn eine familieninterne Nachfolge nicht in Betracht kommt und absehbar ist, dass der Unternehmenswert nach dem Ableben des Inhabers schnell zu sinken droht.

S. 236

Der Testamentsvollstrecker hat im Rahmen des zum Nachlass gehörenden Unternehmens oder entsprechender Unternehmensbeteiligungen (genauso wie beim privaten Nachlass des Erblassers) eine weitreichende Position, die er überwiegend ohne Mitwirkung der Erben ausüben kann. Das bedeutet aber auch eine hohe Verantwortung ge-

Schwetje, Wer seine Nachfolge nicht regelt, vermindert seinen Unternehmenswert, NWB-BB 3/2011 S. 85[MAAAD-61344]

genüber dem anvertrauten Unternehmensvermögen, den Erben des Erblassers, dem Unternehmen, den vorhandenen Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten.

Praxishinweis

Aufgrund der bedeutenden Rolle des Testamentsvollstreckers sollten Ihre Mandanten bei dessen Auswahl und Ernennung im Unternehmensbereich sorgfältig auf die fachliche und persönliche Eignung achten.

2. Feststellung, Abwicklung und Sicherung des Nachlasses

Den Nachlass eines Unternehmers, einschließlich und besonders auch seines privaten hinterlassenen Vermögens, korrekt zu sichern und zu verwalten, gehört in die Hände erfahrener Fachleute. Diese können ggf. den Testamentsvollstrecker unterstützen.

Checkliste: Nachlassverwaltung und -abwicklung im Überblick (Auszug, vollständige Checkliste unter [WAAAE-94676])	
Aufgaben	Erledigt?
1. Nachlassabwicklung einleiten	
▶ Zuständigkeit des Nachlassgerichts klären	
▶ Voraussetzungen für die Einleitung der Nachlassabwicklung schaffen	
▶ Nachlassabwickler auswählen und beauftragen	
2. Nachlass ermitteln und sichern	
▶ Haftungsfreistellung Sozialhilfe nach SGB XII	
▶ Postnachsendeauftrag stellen	
▶ Regelungen mit Vermieter treffen	
▶ Lebensversicherungsverträge abrechnen und auszahlen	
▶ sonstige Versicherungsverträge fortsetzen/aufheben	
▶ Informationen von Rentenversicherungsträgern einholen	
...	

3. Nachlass verwalten	
▶	Wohnwirtschaftliche Erledigungen durchführen
▶	Kranken- und sonstige Versicherungsverträge abrechnen
▶	Sterbegelder und Beihilfen betreiben
▶	Inventar- und Vermögensverzeichnis erstellen (Schmuck, Bekleidung, Kunstgegenstände, Fahrzeuge etc.)
	...

Diese Tätigkeiten umfassen die Organisation und Durchführung der Beerdigung über eine evtl. Wohnungsauflösung und die Verwertung des Hausrats und etwaiger Nachlassimmobilien bis hin zur Ermittlung von Erben, der Abfassung eines Nachlassverzeichnisses und dem Bericht und der Rechnungslegung gegenüber den Erben, Pflichtteilsberechtigten und dem Nachlassgericht. Die abgebildete Checkliste listet **auszugsweise** die Aufgaben einer Nachlassverwaltung auf.

Download-Tipp

Die **vollständige** Checkliste ist in der NWB Datenbank als direkt bearbeitbares und ausdrückbares Word-Dokument unter der DokID [WAAAE-94676] abrufbar.

Fazit

Als Berater können Sie Ihre Mandanten umfassend beim Nachlassmanagement unterstützen. Je nach Teilbereich und Kenntnisstand sollten Sie dabei mit spezialisierten Beraterkollegen kooperieren, wie beispielsweise Anwälte für Erb-, Familien-, Gesellschafts- und Steuerrecht, aber auch Experten für Nachlassmanagement.

Wichtig ist, dass in den zu treffenden Nachlassverfügungen konkrete und rechtlich „machbare“ Anordnungen vorgegeben werden, auch für die Sicherung und die Verwaltung des Nachlasses. Diese sollten auch gleichzeitig im Rahmen eines „Generationengesprächs“ oder einer Gesellschafterversammlung und/oder einer Gesellschafterbesprechung den Beteiligten mitgeteilt werden.

Es gilt der Grundsatz: Die Unternehmensnachfolge sollte frühzeitig geplant und rechtzeitig geregelt werden!

AUTOREN



Rainer Steinhaus

ist Vorstandssprecher der GIA Unternehmensgruppe, Wipperfürth/Düsseldorf (www.gia-industrieberatung.de), Geschäftsführer ICM – Institute for Capital Management GmbH, Düsseldorf, und Mitglied im Kuratorium des Bundesverbands der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V., Köln.



Klaus Dieter Girnt

ist Geschäftsführer des Europäischen Instituts zur Sicherung der Vermögensnachfolge EWIV in Bochum (www.eu-sv.eu) und tätig als Testamentsvollstrecker sowie Berufsnachlasspfleger.